

**Verpflichtungserklärung
für die Förderung des Projekts**

„.....“

**nach § 63 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-29, entsprechend
der Förderungsrichtlinie des Landes NÖ**

Dieverpflichtet sich,

- 1) den Förderungsbedingungen und –auflagen gemäß dem beiliegenden Auszug der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich zu entsprechen und den Förderungsbetrag widmungsgemäß zu verwenden;
- 2) die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung nachzuweisen und gegebenenfalls zur Überprüfung die Möglichkeit einer zielführenden Einschau zu gewähren;
- 3) bis 31. März des Folgejahres eine Dokumentation der durchgeführten wissenschaftlichen Projekte samt deren Ergebnissen, eine Kostendarstellung samt Nachweisen sowie eine Beschreibung der sonstigen Tätigkeiten, für die die Förderung verwendet wurde, zu übermitteln;
- 4) bei Vergabe von Aufträgen zu verlangen, dass zur Auftragserfüllung keine unerlaubt beschäftigten Arbeitskräfte herangezogen werden. Die Erfüllung dieser Forderung ist in geeigneter Form, etwa durch vertragliche Rücktrittsrechte bzw. Vertragsstrafen, sicherzustellen;
- 5) den Förderungsbetrag samt Verzinsung ab dem Tag der Zuzählung zurückzuerstatten, falls die Förderung durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen wurde oder gegen die sonstigen Intentionen der Förderung zuwidergehandelt wurde;

- 6) zu erklären, ob und von welchen Stellen und in welcher Höhe sonst noch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für das gleiche Vorhaben beantragt werden oder bereits beantragt wurden bzw. sie erhalten hat;

....., am

.....

Unterschrift(en)